



PROGRAMM

zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern der Stadt Neunburg vorm Wald

Die Stadt Neunburg vorm Wald will ihre Attraktivität für Familien und solche, die es werden wollen, noch weiter steigern und bietet daher für diese eine spezielle Förderung. Die Förderung soll dem demographischen Wandel entgegenwirken und den Erhalt der Einrichtungen vor Ort stärken. In der Stadt Neunburg stehen mit dem Theresia-Gerhardinger-Haus eine Kinderkrippe, ein Kindergarten und ein Schülerhort zur Verfügung. Die Kindertagesstätte St. Josef und der Kindergarten St. Martin bieten in großzügigen Räumlichkeiten Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder an. Mit der zentral gelegenen Grundschule, der Mittelschule und der Realschule ist für die schulische Betreuung am Ort gesorgt.

Der Stadtrat hat zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern in der Stadt Neunburg vorm Wald am 6. Mai 2021 nachstehende Richtlinie beschlossen:

1. Antragsberechtigung (Zuwendungsempfänger):

Antragsberechtigt sind natürliche Personen,

- die nach dem 1.1.2016 von der Stadt Neunburg vorm Wald bzw. einem Dritten ein **Baugrundstück** erworben haben oder erwerben oder
- die nach dem 1.1.2016 im Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald eine **Wohnimmobilie** ab einem beurkundeten Kaufpreis von 80.000 € (Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte/Eigentumswohnung) erwerben oder erworben haben.

Juristische Personen und Bauträger sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen der Förderung:

- Erwerb eines Baugrundstücks von der Stadt Neunburg oder einem Dritten
- Erwerb einer Wohnimmobilie
- Errichtung eines Wohnhauses auf dem Baugrundstück innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung
- Eigennutzung, d. h. tatsächliche Bewohnung des Objekts mit Hauptwohnsitz ab Einzug (Anmeldedatum)
- Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Erwerber eines Erbbaurechtes





3. Art und Umfang der Förderung:

Für jedes Kind, das im Haushalt des Antragsberechtigten seinen Hauptwohnsitz hat wird beim Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie

- Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte **5.000 € je Kind**
- Eigentumswohnung **2.500 € je Kind**

ausbezahlt.

Die Förderung erhalten Käufer für Kinder, die zum Zeitpunkt des Bezuges des Gebäudes zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb 10 Jahren nach Bezug des Gebäudes hinzugeboren werden.

Das Höchstalter des Kindes beim Einzug liegt bei 10 Jahren.

4. Auszahlung:

- Eine schriftliche Antragsstellung bei der Stadt Neunburg vorm Wald muss erfolgen.
- Der schriftliche Antrag ist nach dem Einzug (Anmeldedatum) oder nach der Geburt des Kindes bei der Stadt Neunburg vorm Wald einzureichen.
- Die Förderung wird von der Stadt Neunburg vorm Wald schriftlich bewilligt.
- Die Auszahlung erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung.

5. Einkommensgrenzen:

Die Förderung begünstigt Antragsteller, deren zu versteuerndes Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Das zu versteuernde Einkommen ist dabei die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen. Haushaltsangehörige sind der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft.

Das zu versteuernde Einkommen i.S. dieser Richtlinie für den jeweiligen Antrag (Einzug bzw. hinzugeborenes Kind) wird ermittelt durch Vorlage der letzten beiden vorzulegenden Einkommenssteuerbescheide (zwei Jahre zurück nach Antragsgrund, z. B. Geburt des Kindes bzw. Bezug der Wohnimmobilie). Berücksichtigt wird die Summe des Einkommens bzw. zu versteuernden Einkommens lt. Steuerbescheid (= Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten, usw.).

Bei Einkommensminderungen über 10 % seit Erteilung des letzten Steuerbescheides ist ausnahmsweise eine Aktualisierung anhand von Verdienstbescheinigungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen und Nachweisen über Lohnersatzleistungen (Elterngeld, Übergangsgeld, ALG I und II, Krankengeld) möglich.





Das zu versteuernde Einkommen darf die Grenze von 70.000 € bei zusammen veranlagten Ehegatten, Personen einer sonstigen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Personen mit Lebenspartner nicht übersteigen.

6. Rückzahlungsverpflichtung:

Das geförderte Objekt muss mindestens 8 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und vom Antragssteller (Zuwendungsempfänger) und dem/den Kind/ern - soweit sie nicht inzwischen volljährig sind oder sich in auswärtiger Berufsausbildung befinden mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Stadt Neunburg vorm Wald ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- das geförderte Objekt verkauft oder überwiegend vermietet oder
- das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt.

7. Rechtsanspruch:

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Familienförderung der Stadt Neunburg vorm Wald ist eine freiwillige Leistung der Stadt Neunburg vorm Wald, welche nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

8. Sonderklausel:

Die Verwaltung entscheidet anhand dieser Richtlinie, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Sollten Sachverhalte auftreten, die nicht abschließend anhand dieser Richtlinie erklärt werden können, behält sich der Stadt Neunburg vorm Wald diesbezüglich eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 verlängert es sich bis zum 31.12.2024.

Neunburg vorm Wald, 29. Dezember 2022

STADT NEUNBURG VORM WALD

Margit Reichl

Zweite Bürgermeisterin

